



Hinweise für Sachverständige und Untersuchungsstellen Boden · Wasser

Newsletter vom 17.08.2022

1 Vorläufige PFAS-Leitlinien für Bayern veröffentlicht

Die Bayerischen Leitlinien zur PFAS-Bewertung liegen in einer überarbeiteten Fassung vom Juli 2022 vor. Insbesondere wurden die Vorschriften über Eluatverfahren für Bodenproben und die dazugehörigen Bewertungstabellen aktualisiert.

Diese neue Fassung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden unter:

[Vorläufige PFAS-Leitlinie für Bayern](#)

Bis zum Anfang des Jahres 2023 sollen diese vorläufigen bayerischen PFAS-Leitlinien weitergehend überarbeitet werden unter Berücksichtigung

- des Bundesleitfadens zur PFAS-Bewertung ([Bundesleitfadens zur PFAS-Bewertung](#)) und
- der am 01.08.2023 in Kraft tretenden Mantelverordnung ([Mantelverordnung](#)).

2 Arbeitshilfe „Umgang mit Bodenmaterial“ erschienen

Im Juli 2022 hat das Bayerische Landesamt für Umwelt die gemeinsam mit der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft erstellte Arbeitshilfe „Umgang mit Bodenmaterial“ veröffentlicht.

Der Umgang mit Bodenmaterial ist ein komplexes Thema. Um zu entsorgenden Bodenaushub erst gar nicht entstehen zu lassen, werden mögliche Vermeidungsmaßnahmen erläutert sowie wesentliche Aspekte bei der Entsorgung, wie zum Beispiel Vorgaben zur landwirtschaftlichen Verwertung von Bodenmaterial, die Verwertung in technischen Bauwerken.

In der Einführung der Arbeitshilfe wird dargestellt, welche bisherigen LfU-Merkblätter mit der Veröffentlichung dieser Arbeitshilfe zurückgezogen werden.

Zusätzlich wurden zur Arbeitshilfe Best Practice-Beispiele erstellt. Die Beispiele – aus der Praxis für die Praxis – sollen zeigen, dass für einen möglichst umwelt- und auch kostenschonenden Umgang mit Bodenmaterial vor allem eines nötig ist: rechtzeitiges und überlegtes Planen! Und dass es möglich ist, damit Entsorgungskapazitäten zu schonen und Kosten zu sparen.

Die Beispiele sollen die theoretischen Ausführungen in der Arbeitshilfe veranschaulichen und dafür sensibilisieren, bei Baumaßnahmen künftig das Schutzgut Boden noch mehr als bisher in den Planungen zu berücksichtigen.

Die Arbeitshilfe und die Beispiele können auf der folgenden Internet-Seite des LfU kostenlos heruntergeladen werden:

[Arbeitshilfe „Umgang mit Bodenmaterial“](#)

3 Bericht „Schurf-Probenahme-Ringversuch“ veröffentlicht

Das LfU führte im Jahr 2021 eine Vergleichs-Bodenprobenahme an einem begehbaren Schurf durch. An diesem Ringversuch nahmen probenehmende Ingenieurbüros und umweltanalytische Laboratorien teil, die für die Probenahme von Feststoffen nach der bayerischen Sachverständigen- und Untersuchungsstellen-Verordnung (VSU) im Teilbereich 1.1 zugelassen waren. Der Bericht über diesen Ringversuch kann auf der folgenden Internet-Seite des LfU kostenlos heruntergeladen werden:

[Bericht „Schurf-Probenahme-Ringversuch“.](#)

4 Warnung vor verallgemeinernden Außendarstellungen

Aus gegebenem Anlass warnt die Zulassungsstelle des LfU vor verallgemeinernden Angaben überregionaler Sachverständigenbüros oder Untersuchungsstellen über die Kompetenz ihrer Standorte.

Oft werden Untersuchungen unter einer Dachmarke angeboten.

Für potentielle Kunden kaum erkennbar ist, dass überregionale Sachverständigen- bzw. Untersuchungsstellen-Organisationen oft als rechtlich eigenständige (Regional-)Unternehmen mit eigenverantwortlichem Management am Markt auftreten, die teilweise sogar konkurrieren!

Vielfach findet man im Internet eine zentrale Internet-Präsenz, auf der die Adressen der oft zahlreichen Standorte angegeben sind. Keinesfalls bedeutet das, dass die betreffende Organisation an allen Standorten über dieselben Kompetenzen verfügt. Deshalb ist es irreführend, wenn Eigentümer einer Dachmarke allgemein behaupten, die angebotenen Untersuchungen seien akkreditiert oder zugelassen. Tatsächlich sind Akkreditierungen und Zulassungen immer auf einzelne Standorte und bestimmte Verfahren (z. B. die Grundwasserprobenahme nach DIN 38402: 2021) beschränkt.

Interessenten empfiehlt die Zulassungsstelle des LfU deshalb, Untersuchungen zielgenau dort zu beauftragen, wo die erforderlichen Kompetenzen nachweislich angesiedelt sind und darauf zu bestehen, dass sie tatsächlich von der gewünschten sachverständigen Person eigenverantwortlich geleitet bzw. vollständig (inklusive der Prüfleitung!) von dem für das betreffende Verfahren zugelassenen Standort durchgeführt werden.

In der bundesweiten Datenbank www.resymesa.de ist recherchierbar:

- Welche sachverständige Person an welchem Standort arbeitet und für welches Sachgebiet sie zugelassen ist
- Welcher Standort für welche Untersuchungsverfahren zugelassen ist. In der Regel kann die Anlage zum Zulassungsbescheid „Liste der anzuwendenden Verfahren“ angezeigt werden. Darin ist festgelegt, welche Verfahren in welchem Ausgabestand der betreffende Standort im Rahmen seiner Zulassung anwenden muss.

Außerdem kann über die

[Datenbank "Akkreditierte Stellen"](#)

der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkKS), Berlin recherchiert werden, für welche Verfahren in welchem Ausgabestand der betreffende Standort ggf. akkreditiert ist. Darüber gibt die „Anlage zur Akkreditierungsurkunde“ Auskunft, die zu jedem Standort kostenfrei heruntergeladen werden kann. Ggf. existieren in diesen Anlagen weitere Abschnitte „Prüfverfahrensliste zum Fachmodul“ Wasser, Boden und Altlasten bzw. Abfall, in denen nachgelesen werden kann, für welche Verfahren die Untersuchungsstelle gemäß einem der Fachmodule akkreditiert ist. Welche weitergehenden Anforderungen damit verbunden sind, erfahren Sie im folgenden Abschnitt dieses Newsletters.

5 Umgang mit Flexlisten

Die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkKS), Berlin erlaubt neuerdings sogenannte „Flexibilisierungen“ für bestimmte Untersuchungsverfahren. Sie gestattet also bestimmten Untersuchungsstellen, ohne dass es einer vorherigen Information und Zustimmung der DAkKS bedarf, die Anwendung der in der „Anlage zur Akkreditierungsurkunde“ besonders gekennzeichneten genormten oder ihnen gleichzusetzenden Prüfverfahren mit unterschiedlichen Ausgabeständen.

Untersuchungsstellen, die davon Gebrauch machen, müssen laut dem Regelwerk der DAkKS über eine aktuelle Liste aller Prüfverfahren im flexiblen Akkreditierungsbereich (sogenannte „Flexliste“) verfügen.

Im Gegensatz dazu ist **für die** in den Prüfverfahrenslisten zu den **Fachmodulen** aufgeführten Normen **und** die darauf basierenden **Zulassungen keine Flexibilisierung erlaubt**. Untersuchungsstellen, die auf Basis einer Akkreditierung zugelassen sind, müssen bei Untersuchungen im Rahmen dieser Notifizierung diejenigen Verfahren anwenden, die in der Anlage „Liste der anzuwendenden Verfahren“ zum Zulassungsbescheid festgelegt sind. Sie dürfen auch nicht nach abweichenden Ausgabeständen arbeiten. Wie eine Untersuchungsstelle vorgehen soll, wenn sie ein anderes Verfahren oder einen aktuelleren Ausgabestand im Rahmen ihrer Zulassung nach der Bayerischen Sachverständigen- und Untersuchungsstellen-Verordnung (VSU) oder der LaborV anwenden will, ist im Abschnitt 6 unseres Newsletters vom 09.04.2020 erläutert.

Die Notifizierungsstelle fordert zugelassene Untersuchungsstellen auf, bei der Auftragsabklärung stets zu erfragen, ob der Auftrag im Rahmen der Zulassung bzw. entsprechend den Fachmodulen abgearbeitet werden soll. Bei Arbeiten entsprechend den Fachmodulen ist die betreffende Untersuchungsstelle zusätzlich an die Vorschriften der einschlägigen AQS-Merkblätter ([Übersichts-Seite zu AQS-Merkblättern](#)) der LAWA gebunden.

Personen, die eine zugelassene Untersuchungsstelle beauftragen wollen, empfiehlt die Notifizierungsstelle, darauf zu bestehen, dass die Untersuchungsstelle die Vorschriften zur Notifizierung einhält.

6 AQS-Merkblatt A-11 „Gleichwertige Verfahren“ zurückgezogen

Da die als gleichwertig anerkannten Verfahren im Vollzug der Abwasserüberwachung mittlerweile in der Bundes-Abwasserverordnung gelistet sind, wurde das AQS-Merkblatt A-11 zu den Rahmenempfehlungen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) für die Qualitätssicherung bei Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchungen zurückgezogen.

7 Abwasseruntersuchung auf Cyanid

Nachdem die Untersuchungspraxis an realen Abwasserproben gezeigt hat, dass die im Jahr 2011 veröffentlichte, novellierte Fassung der DIN 38405-D-13 keine sicheren Ergebnisse liefert, wurde diese Fassung nicht in die Abwasserverordnung übernommen. Ein Normungsarbeitskreis entwickelt diese Norm derzeit so weiter, dass sowohl die Schwächen des alten und als auch die Fehler des neuen Verfahrens eliminiert werden. Derzeit ist nur die alte Fassung der DIN 38405-D13-2 (1981) im Vollzug der Abwasserverordnung anwendbar. Die Hoffnung, dass die Fließanalyseverfahren sichere, gleichwertige Ergebnisse liefern - und gänzlich auf ein nicht automatisiertes Verfahren verzichtet werden kann - hat sich nicht erfüllt. Ein gleichwertiges Verfahren steht nicht zur Verfügung.

Impressum:

Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg
Telefon: 0821 9071-0
E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de
Internet: www.lfu.bayern.de

Bearbeitung:

Ref. 96

Bildnachweis:

-

Stand:

August 2022

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die publizistische Verwertung der Veröffentlichung – auch von Teilen – wird jedoch ausdrücklich begrüßt. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Herausgeber auf, der Sie – wenn möglich – mit digitalen Daten der Inhalte und bei der Beschaffung der Wiedergaberechte unterstützt.

Diese Publikation wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 0 89 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.